

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2005/1/31 2002/10/0074

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.01.2005

Index

L55059 Nationalpark Biosphärenpark Wien

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §13 Abs1;

AVG §13 Abs3;

NationalparkG Donau-Auen Wr 1996 §7 Abs1;

NationalparkG Donau-Auen Wr 1996 §7 Abs3;

VwRallg;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):2003/10/0061 2002/10/0112

Rechtssatz

Bei der Entscheidung über einen auf eine Bewilligung gemäß § 7 Abs. 3 Wr NationalparkG abzielenden Antrag handelt es sich um einen antragsbedürftigen Verwaltungsakt. In einem solchen Fall ist es Sache des Antragstellers, den Gegenstand des Verfahrens zu bestimmen. Im vorliegenden Fall geht es zunächst um den Begriff der "Durchführung einer Maßnahme, die nachteilige Auswirkungen auf das Nationalparkgebiet haben könnte" (§ 7 Abs. 1), zum anderen um die Beurteilung der konkreten "Maßnahme" auf ihr Potential, die "Zielsetzungen des Nationalparks" zu gefährden (§ 7 Abs. 3). Ein dem Gesetz entsprechendes Verwaltungsverfahren setzt somit voraus, dass ein Antrag vorliegt, in dem die von der Partei beabsichtigte Maßnahme in qualitativer, quantitativer und räumlicher Hinsicht so umschrieben wird, dass der Behörde eine Beurteilung nach den in § 7 Abs. 1 und 3 genannten Kriterien möglich ist. Liegt ein in diese Richtung eindeutiger Antrag nicht vor, ist die Erlassung eines antragsbedürftigen Verwaltungsaktes inhaltlich rechtswidrig. In einem solchen Fall hat die Behörde den Antragsteller zu einer Präzisierung aufzufordern (vgl. hiezu z.B. die bei Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze I2, § 13 AVG, E 22 und 29 referierte hg. Rechtsprechung).

Schlagworte

Pflichten bei Erteilung des Verbesserungsauftrages Erforschung des Parteiwillens Individuelle Normen und Parteienrechte Auslegung von Bescheiden und von Parteierklärungen VwRallg9/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2002100074.X08

Im RIS seit

08.03.2005

Zuletzt aktualisiert am

17.07.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at